

Satzung über den Aufbau und Betrieb der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.200 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger, Auftrag

- (1) Die Sing- und Musikschule Abensberg ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Abensberg.
Sie führt die Bezeichnung Städtische Sing- und Musikschule Abensberg. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner*innen der umliegenden Gemeinden.
- (2) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (3) Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Aufbau und Unterrichtsbedingungen

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Kooperationen
6. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Onlineangebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3

Elementarstufe/Grundstufe

1. Elementare Musikpädagogik (EMP) in den Kindertagesstätten
2. Musikalische Früherziehung/ EMP in der Musikschule
3. Singklassen
4. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

§ 4

Instrumental-und Vokalunterricht

In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- a) Kinder, die noch nicht die 3. Schulklasse besuchen, sollen vor der Teilnahme am Vokal- und Instrumentalunterricht mindestens ein Jahr ein musikalisches Grundfach besucht haben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich.
- b) Jugendliche und Erwachsene.

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang

Der Unterricht erfolgt als Gruppen- oder Einzelunterricht.

§ 5

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 7 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebotes, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 10 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter *innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

Eine Aufnahme erfolgt zum Beginn eines Schuljahrs bzw. zum Beginn eines Schulhalbjahrs.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 12 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung von der musikalischen Früherziehung ist jeweils mit Ablauf eines Kalendermonats möglich.

Die Abmeldung von der musikalischen Grundausbildung und im ersten Jahr eines Gesangs- oder Instrumentalunterrichts ist mit Ablauf des 30. November eines Schuljahres möglich.

Ansonsten können Abmeldungen nur zum Halbjahr (01.03.) mit einer Frist von zwei Monaten, oder in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres am Ende eines Monats erfolgen.

- (2) Ein Schüler scheidet aus der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg aus, wenn
- a) er sich abmeldet,
 - b) sich für das folgende Schuljahr nicht wieder fristgerecht anmeldet,
 - c) er gegen die Schuldisziplin verstößt,
 - d) seine Leistungen ungenügend sind,
 - e) er mit der Zahlung der Unterrichtsgebühr mindestens zwei Monate in Verzug gerät.

Die Entscheidung zu c) bis e) trifft die Schulleitung

§ 14 Verhinderung

Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 15 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, z.B. Konzerttätigkeit, werden vor- bzw. nachgegeben.
Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei Ereignissen von höherer Gewalt nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 19 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 20 Gebühren

Die Stadt Abensberg erhebt für die Benutzung der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sing- und Musikschule Abensberg. Soziale Gesichtspunkte werden im Rahmen von Ermäßigungen berücksichtigt. Mit der Anmeldung erkennen die Schüler und deren Erziehungsberechtigte die Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg an.

§ 21 Lehlinstrumente

Die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente verleihen. Lehinstrumente sollen grundsätzlich nur an Instrumentalanfänger oder aus sozialen Gründen verliehen werden. Die Ausleihgebühren werden in der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule der Stadt Abensberg geregelt.

§ 22 Lehrkörper

- (1) Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Schulleitung vom Träger der Schule bestellt.
- (2) Die Lehrkräfte sind an die Satzung, die Musikschulordnung, den Lehrplan und die Weisungen der Schulleitung gebunden. Die von der Schulleitung festgelegten Konferenzen, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstpflichten der Lehrkräfte.
- (3) Als Lehrkraft kann bestellt werden, wer eine ausreichende fachliche Ausbildung nachweisen kann. Maßgeblich ist die Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984. Begründete Ausnahmen kann der Träger zulassen.

§ 23 Schulleitung

- (1) Der Träger beauftragt jeweils eine Lehrkraft mit der Schulleitung und stellvertretenden Schulleitung, die die Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984 erfüllt,
- (2) Die Schulleitung ist unmittelbare Vorgesetzte aller Lehrkräfte der Städtischen Sing- und Musikschule.
- (3) Die Schulleitung ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich.

§ 24 Vergütungen

Die Vergütung der Lehrkräfte erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst und den entsprechenden Eingruppierungsregelungen.

§ 25 Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Schulleitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 26 Haftung

- (1) Den Schüler*innen der Städtischen Sing- und Musikschule gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung der Stadt Abensberg übernommen. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigung oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Abensberg nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler*innen haften der Stadt Abensberg gegenüber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von den Schülern verursacht werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2020 (KrABl. Nr. 12 vom 12.06.2020, S. 187) außer Kraft.

Abensberg, den 26.03.2021

STADT ABENSBERG
Dr. Brandl
1. Bürgermeister



KrABl. Nr. 26 vom 30.03.2021, S. 264